

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verteilungsgerechtigkeit in der Einkommenssteuer**

## **A. Problem und Zielsetzung**

Die Bundesregierung sieht im Anbetracht erheblicher Preiserhöhungen - insbesondere im Energiebereich, aber auch Bereiche der Grundversorgung betreffend – Handlungsbedarf zur finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, um sozialen Schieflagen vorzubeugen.

Ein geeigneter Ansatz zur Realisierung dieser steuerlichen Entlastung wird in der Anhebung des Grundfreibetrages von 9 408 Euro auf 10 347 Euro gesehen. Durch diese erhebliche Anhebung des Grundfreibetrages wird eine Vielzahl an Personen, für die sich der Einkommenssteuersatz nach der in § 32a Absatz 1 bestimmten steuerlichen Tariffunktion für die Progressionszone I bemisst, steuerfrei; ferner werden weitere Personengruppen durch weitere Anpassungen an den in § 32a Absatz 1 EStG niedergelegten Tariffunktionen vorgenommen. Darüber hinaus sind unter anderem (weitere) Maßnahmen zur Entlastung von Einkommenssteuerpflichtigen, die nichtselbstständige Arbeit leisten, notwendig.

Durch isolierte Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen wären weitere Mindereinnahmen zu erwarten. Für das Haushaltsjahr 2022 gilt eine Umsatzsteuersenkung auf 14 Prozent für den regulären Tarif und 4 Prozent für den ermäßigten Tarif (vgl. Erstes Gesetz zur Ergreifung von preissenkenden Maßnahmen vom 21. November 2021, BGBl I S. 39). Da die fiskalischen Möglichkeiten begrenzt sind, sind Maßnahmen zur Refinanzierung erforderlich. Mit Blick auf das

Erfordernis zur Bereinigung der sogenannten wachsenden „Schere zwischen Arm und Reich“ erscheinen eine Erhöhung des sogenannten „Reichensteuersatzes“ von 45 Prozent auf 49 Prozent und die Einführung eines „Superreichensteuersatzes“ in Höhe von 56 Prozent als dritte Proportionalitätszone im Einkommenssteuertarif als geeignet, um die Mindereinnahmen auszugleichen und den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken.

## B. Lösung

Nachfolgende steuerliche rückwirkend geltende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Anhebung des Grundfreibetrags um 939 Euro von 9 408 Euro auf 10 347 Euro
- Anpassung der in § 32a Absatz 1 EStG niedergelegten Tariffunktionsformeln
- Anhebung des Arbeitnehmer\*innenpauschbetrags bei der Einkommenssteuer um 200 Euro auf 1 200 Euro
- Anhebung des Reichensteuersatzes von bislang 45 auf 49 Prozent
- Einführung eines Superreichensteuersatzes in Höhe von 56 Prozent

## C. Alternativen

Keine.

## D. Veränderungen an Mehr- / Mindereinnahmen

Gebietskörperschaft	Veränderungen, Kassenjahr 2022
Insgesamt	- 5 461
Bund	- 2 321
Länder	- 2 321
Gemeinden	- 819

(Angaben in Millionen Euro, Abweichungen durch Rundung möglich)

## **E. Erfüllungsaufwand**

### 1) Für die Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger mit einem Einkommen von mindestens 277 826 Euro jährlich werden eine Steuer Mehrbelastung erfahren; ansonsten entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### 2) Für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist mit einem einmaligen Erfüllungsmehraufwand zu rechnen, da Lohnsteuerberechnungs- beziehungsweise Lohnabrechnungsprogramme entsprechend anzupassen sind (etwa aufgrund der Notwendigkeit zur Neueintragung von Werten wie dem Arbeitnehmerpauschbetrag). Zudem ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand aufgrund der Korrektur der abgerechneten Lohnzahlungszeiträume, der jedoch aufgrund des Umstands, dass viele Lohnabrechnungen ohnehin korrigiert werden müssen, als gering eingeschätzt wird.

### 3) Für die Verwaltung

Das Bundesministerium der Finanzen und für Wirtschaft sowie die Finanzämter werden einen geringfügig erhöhten Mehraufwand aufgrund der notwendigen Anpassung der Programmabläufe wegen der veränderten Tarifeckwerte, Steuersätze und des Grundfreibetrages erfahren. Zudem wird erhöhter Mehraufwand für die Bundesagentur für Arbeit zu rechnen sein; der Grund liegt aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens in der Veränderung bereits erfolgter Bewilligungsbescheide beim Arbeitslosengeld, der Insolvenzgeldbescheide und weiterer Dokumente. Dies wird mit erhöhtem Personalaufwand einhergehend. Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 55 000 000 Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 13. April 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Marius Wexler

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verteilungsgerechtigkeit in der Einkommenssteuer

mit Vorblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Linner

## **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verteilungsgerechtigkeit in der Einkommenssteuer**

vom ...

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachfolgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Einkommenssteuergesetzes**

Das Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2020 (BGBl I S. 6) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 10 347 (Grundfreibetrag): 0;
2. von 10 348 Euro bis 14 926 Euro:  $(1\,088,67 \cdot y + 1\,400) \cdot y$ ;
3. von 14 927 Euro bis 58 596 Euro:  $(206,43 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 869,32$ ;
4. von 58 597 Euro bis 277 825 Euro:  $0,42 \cdot x - 9\,336,45$ ;
5. von 277 826 Euro bis 1 000 000 Euro:  $0,49 \cdot x - 17\,671,20$
6. von 1 000 000 Euro an:  $0,56 \cdot x - 60\,000$ .

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 926 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf

den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung des Einkommenssteuergesetzes**

Das Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2020 (BGBl I S. 6) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 39b Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst: „In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den 11 793 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 29 298 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent, für den 222 260 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 49 Prozent und für den 800 000 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 56 Prozent.“
2. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „13 150 Euro“ und die Angabe „22 600 Euro“ durch die Angabe „24 950 Euro“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „13 150 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Weitere Änderung des Einkommenssteuergesetzes**

Das Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 dieses Gesetzes geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit Wirkung des 01. Januar 2022 in Kraft.